

Zollikofen, 9. Juli 2004

Asylrekurskommission schliesst Gesetzeslücke

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) bestätigt in einem neuen Urteil, dass das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) im Asylverfahren am Flughafen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen kann; dies ist im revidierten Asylgesetz nicht mehr ausdrücklich vorgesehen. Die asylsuchende Person kann in diesem Fall wie bisher bei der ARK ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde einreichen.

Im Asylverfahren am Flughafen kann das BFF der asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz verweigern und sie schon am Flughafen sofort wegweisen, wenn ihr im Heimatstaat offensichtlich keine Verfolgung droht. Nach altem Recht konnte das BFF in diesem Fall gleichzeitig einer allfälligen Beschwerde gegen seinen Entscheid die aufschiebende Wirkung entziehen. Die betroffene Person hatte zwar das Recht, innert 24 Stunden bei der ARK ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde einzureichen; versäumte sie aber diese Frist oder wurde das Gesuch von der Kommission abgelehnt, konnte sie sofort ausgeschafft werden.

Die Asylrekurskommission stellt in ihrem neuesten Grundsatzurteil fest, dass in den auf den 1. April 2004 neu in Kraft getretenen Bestimmungen des Asylgesetzes die Möglichkeit, im Asylverfahren am Flughafen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, nicht mehr vorgesehen ist. Sie geht indessen davon aus, der Gesetzgeber habe die bisherige Rechtslage beibehalten wollen. Das BFF ist deshalb nach Auffassung der ARK auch nach neuem Recht befugt, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, und die asylsuchende Person hat nach wie vor das Recht, innert 24 Stunden bei der ARK ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde einzureichen.

Im zu beurteilenden Fall wird die Beschwerde des angeblich aus Liberia stammenden Beschwerdeführers von der Kommission abgewiesen.

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Informationsverantwortlicher ARK
Tel.: 031 323 55 72; Fax: 031 323 72 20
Email: magnus.hoffman@ark.admin.ch